Kleine Anfrage

Radio L

Frage von	Landtagsabgeordneter Erich Hasler
Antwort von	Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 28. Februar 2018

Ich stelle nun zum vierten Mal eine Anfrage zu Radio L, weil bislang meine Fragen von der Regierung nicht beantwortet werden konnten. Bei der Beantwortung der letzten Kleinen Anfrage hat die Regierung ausgeführt, dass die entsprechenden juristischen Abklärungen immer noch im Gange seien. Ich nehme an, dass diese Abklärungen nun endlich abgeschlossen sind, und stelle daher nochmals die gleichen Fragen:

* Wer ist nach den von der Regierung durchgeführten juristischen Abklärungen dafür verantwortlich, dass Radio L für das Geschäftsjahr 2016 für die damals ausstehenden SUISA Nachforderungen, das heisst also ausstehende Urheberrechtsgebühren, keine Rückstellung verbucht hat?
* Welche Konsequenzen zieht die Regierung aus dem Fehlverhalten der Organe des Radio L?
* Welche Sanktionen werden oder wurden schon ergriffen?

Antwort vom 02. März 2018

Zu Frage 1:

Wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Erich Hasler vom 8. November 2017 ausgeführt, kann erst nach Vorliegen der vollständigen Informationen zu einer Angelegenheit eine umfassende rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes vorgenommen werden. Diese Abklärungen sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Die Nachforderungen der SUISA wurden anlässlich der Sitzungen des Verwaltungsrates des LRF vom 26. September und 7. Dezember 2016 traktandiert und behandelt. Der Verwaltungsrat hatte damals gegen die vorliegenden Nachforderungen der SUISA Widerspruch eingelegt. Aufgrund der über das Jahresende 2016 und bis Juli 2017 andauernden Verhandlungen mit der SUISA bestand auf Seiten des Verwaltungsrates die Hoffnung, eine Einigung betreffend SUISA-Nachforderungen erzielen zu können. Der Verwaltungsrat hat deshalb auf eine Berücksichtigung der Nachforderungen in der Jahresrechnung 2016 verzichtet. Die rechtlichen Abklärungen haben ergeben, dass auf Grundlage des vorliegenden Sachverhaltes der Verwaltungsrat jedoch trotz der andauernden Verhandlungen verpflichtet gewesen wäre, eine Berücksichtigung der Nach-forderungen in Form einer Rückstellung in der Jahresrechnung 2016 vorzunehmen. Zudem ergibt sich aus den rechtlichen Abklärungen, dass die Nachforderungen aufgrund ihrer Wesentlichkeit Gegenstand des an die Revisionsstelle ReviTrust Grant Thornton/Schaan beauftragten Reviews hätte sein müssen. Es war somit zu klären, welche Informationen der Revisionsstelle zum Zeitpunkt des Reviews vorgelegen sind bzw. wann diese über die Nachforderungen der SUISA in Kenntnis gesetzt wurde. Im Rahmen der Abklärungen durch die Regierung kam es zu widersprüchlichen Aussagen bezüglich der vor und während der Revision gegenüber der Revisionsstelle gemachten Angaben zum Inhalt sowie der Höhe der Nachforderungen. Im Hinblick auf eine finale Würdigung des Sachverhalts erfolgten diesbezügliche Abklärungen in Bezug auf einen allfälligen Handlungsbedarf von Seiten der Regierung als Oberaufsichtsbehörde des LRF.

Zu Frage 2:

Die Regierung hat rechtlich abgeklärt, ob ein Verstoss durch den Verwaltungsrat gegen Art. 48 LRFG vorliegt. Der Artikel sieht u.a. vor, dass Organe bestraft werden, sofern sie in Auskünften, die den Mitgliedern der Revisionsstelle erteilt werden, erhebliche Umstände verschweigen, die Verhältnisse der Anstalt unrichtig wiedergeben oder sonst falsche Angaben machen. Die rechtlichen Abklärungen der Regierung haben ergeben, dass der Verwaltungsrat wie auch die Geschäftsleitung den Sachverhalt des Vorliegens einer Nachforderung von Seiten der SUISA gegenüber der Revisionsstelle nicht verschwiegen hat. Ein Sachverhalt, welcher eine Anzeigepflicht nach Art. 53 StPO oder wegen des Verdachts nach Art. 48 LRFG auslöst, konnte somit nicht gefunden werden.

In rechtlicher Hinsicht stellt sich zudem die Frage, ob die Revisionsgesellschaft den gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nachgekommen ist oder ihren Auftrag mangelhaft erfüllt hat. In Erinnerung zu rufen ist dazu, dass das Rechtsverhältnis betreffend der durchgeführten Revisionsarbeiten zwischen dem LRF und der Revisionsgesellschaft besteht. Nach Art. 13 ÖUSG richtet sich die zivilrechtliche Haftung der Organe – mit Ausnahme von hoheitlichen Tätigkeiten – nach den privatrechtlichen Bestimmungen. Art. 13 ÖUSG führt dazu explizit aus, dass sich die Haftung der Revisionsstelle in jedem Fall nach den Bestimmungen des PGR richtet. Somit obliegt es dem Verwaltungsrat des LRF, zu prüfen, ob aufgrund der von der Revisionsgesellschaft vorgenommenen Prüfungshandlungen zivilrechtliche Folgen abzuleiten sind. Die Regierung hat dazu den Verwaltungsrat mit Schreiben vom 20. Februar 2018 aufgefordert, die entsprechenden rechtlichen Abklärungen vorzunehmen.

Zu Frage 3:

Unabhängig vom Resultat der noch vorzunehmenden Abklärungen hat der Verwaltungsrat des LRF der Regierung bereits im Dezember 2017 vorgeschlagen, für die Prüfung der Jahresrechnung 2017 eine andere Revisionsstelle zu mandatieren. Die diesbezügliche Wahl durch die Regierung ist im Januar 2018 erfolgt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.